



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes über den Aufbau der Bergbehörden

Federführend ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Gesetzentwurf der Landesregierung zur Aufhebung des Gesetzes über den Aufbau der Bergbehörden

A. Problem

Das Gesetz über den Aufbau der Bergbehörden vom 30. September 1942 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVObI. Schl.-H. S. 182), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 57 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 143), stammt in seiner Historie noch aus der Zeit der Ländergesetzgebungskompetenz, bevor der Bund im Rahmen seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S.1310), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1962), geschaffen hat.

Die Landesregierung hat neben dem Gesetz über den Aufbau der Bergbehörden parallel über § 28 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes in Verbindung mit der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz vom 18. Juni 1981 (GVObI. Schl.-H. S. 128), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 58 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 143), in Verbindung mit der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Bundesberggesetz vom 4. Dezember 1989 (GVObI. Schl.-H. S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. November 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 444), eine umfassende Zuordnung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeiten für die Ausführung des Bundesberggesetzes verordnet. Eine eigenständige gesetzliche Regelung aus Zeiten der Länderzuständigkeit für Bergrecht ist insofern nicht mehr weiterhin erforderlich.

B. Lösung

Das Gesetz über den Aufbau der Bergbehörden soll aus Gründen der Vorschriftenbereinigung und zur Vorhaltung einheitlicher bergrechtlichen Rechtsgrundlagen aufgehoben werden.

C. Alternativen

Keine Alternativen vorhanden.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand**1. Kosten**

Es sind keine Kosten zu erwarten.

2. Verwaltungsaufwand

Es ist kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand zu erwarten.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Es sind keine Auswirkungen auf die private Wirtschaft zu erwarten.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Eine zusätzliche Verpflichtung zur Aufgabenerfüllung wird durch dieses Gesetz nicht begründet. Die Prüfung einer länderübergreifenden Zusammenarbeit ist somit entbehrlich.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Information des Landtages richtet sich nach dem Parlamentsinformationsgesetz.

G. Federführung

Ministerium für Energiewende Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes über den Aufbau der Bergbehörden

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Aufhebung des Gesetzes über den Aufbau der Bergbehörden

Das Gesetz über den Aufbau der Bergbehörden vom 30. September 1942 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 182), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 57 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

2016

Torsten Albig
Ministerpräsident

Dr. Robert Habeck
Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Begründung

A. Allgemeine Begründung

I. Anlass und Ziel des Gesetzentwurfs

Das Gesetz über den Aufbau der Bergbehörden stammt in seiner Historie noch aus der Zeit der Ländergesetzgebungskompetenz, bevor der Bund im Rahmen seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz das Bundesberggesetz geschaffen hat.

Die Landesregierung hat neben dem Gesetz über den Aufbau der Bergbehörden parallel über die Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz in Verbindung mit der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Bundesberggesetz eine umfassende Zuordnung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeiten für die Ausführung des Bundesberggesetzes verordnet.

Eine eigenständige gesetzliche Regelung aus Zeiten der Länderzuständigkeit für Bergrecht ist insofern nicht mehr weiterhin erforderlich, da sich die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Rechtsverordnungen bzw. zur Bestimmung der Zuständigkeit auf Länderseite direkt aus den §§ 32 bzw. 142 Bundesberggesetz in Verbindung mit § 28 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes ergibt. Diese Regelung ist Ausfluss des Artikels 83 Grundgesetz, wonach die die Länder Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten ausführen und entsprechend auch die Organisationshoheit innehaben. Eine hinreichende Legitimation für die Bestimmung der Zuständigkeit zur Ausführung des Bundesberggesetzes ist somit sichergestellt.

II. Wesentliche Regelungsgegenstände

Wesentlicher Regelungsgegenstand ist die Aufhebung des Gesetzes über den Aufbau der Bergbehörden.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 (Aufhebung des Gesetzes über den Aufbau der Bergbehörden)

§ 1 regelt die sofortige Aufhebung des Gesetzes über den Aufbau der Bergbehörden. Eine Übergangsvorschrift ist aufgrund der bereits bestehenden Zuständigkeitsregelung innerhalb der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz in Verbindung mit der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Bundesberggesetz nicht erforderlich.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

§ 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.